

Satzung der Dresdner Militär- und Polizeischützen 1992 im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Dresdner Militär- und Polizeischützen 1992“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der örtliche Zusammenschluß der Mitglieder des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP). Er pflegt den Schießsport als Leibesübung. Er nimmt die Kontakte zu anderen Militär- und Polizeischützenvereinen sowie befreundeten Schützenvereinen auf und pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen. Der Verein führt die Beratung und Schulung von Behörden, Organisationen, Personen und Firmen in allen Belangen des Schießsports, des Schießwesens und damit zusammenhängender Problemen und Fragen durch.
2. Der Verein betreibt den Schießsport nach den Regeln des BDMP, dessen Mitglied er ist. Die Ordnungen und Richtlinien des BDMP sind für ihn verbindlich. Er bildet seine Mitglieder und Gäste im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen im Landesverband Sachsen bzw. im Rahmen des Bundesverbandes. Er führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Ständen durch.
3. Der Verein führt vereinsinterne und überregionale Wettbewerbe nach den Regeln der Sportordnung des BDMP, des Deutschen Schützenbundes, der National Rifle Association (NRA), der National Pistol Association (NPA), der Schießvorschriften der Polizei und der Bundeswehr sowie anderer Verbände durch.
4. Der Verein führt zur Erreichung des Vereinszwecks die notwendigen Schießübungen und allen sonstigen Ausbildungen, Schulungen, Begutachtungen, Tests, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Prüfungsveranstaltungen durch.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erreichung, den Erwerb oder das Betreiben von Sportanlagen und Ausbildungseinrichtungen sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen.
6. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche Mitglied im BDMP ist oder dort einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Jahresbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren schriftliche Anerkennung wirksam.

4. Für Mitglieder der ehemaligen Schießleistungsgruppe Dresden/Pirna, als deren organisatorische Nachfolgerin sich der Verein betrachtet, bedarf es keines gesonderten Aufnahmeantrages. Die Aufnahme erfolgt automatisch, wenn das Mitglied die vorliegende Satzung durch Unterschrift anerkannt hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) sich aktiv am Vereinsleben und den Schießsport nach den Ordnungen und Richtlinien zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen und Wettbewerben teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, gegebenenfalls zu entrichtende Entgelte werden gesondert geregelt.
- d) zu den Vorlagen des Vorstandes Stellung zu nehmen, Anträge und Anfragen einzubringen und das Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung sowie sich aus den Ordnungen und Richtlinien des BDMP ergebenden Pflichten einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken. Insbesondere
 - am geordneten Schieß- und Trainingsbetrieb regelmäßig teilzunehmen;
 - den schießsportlichen Anweisungen der Schießsportbeauftragten und/oder amtierenden Schießleiter Folge zu leisten ,
 - die Schießleistungen in einem Trainingsbuch schriftlich nachzuweisen;
 - nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen und Munition zu schießen;
 - eigene Waffen und Munition sicher gegen Mißbrauch und Wegnahme zu verwahren;
 - Waffen nur im nichtschußbereiten und nichtzugriffsbereiten Zustand zu transportieren, es sei, das andere gesetzliche Regelungen Anwendung finden.
- c) Mitgliedsbeiträge die sich aus den Beschlüssen ergeben entsprechend den festgelegten Fristen zu entrichten.
- d) den Verein würdig zu vertreten und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch den Ausschluß aus dem Verein.
2. Der *Austritt* aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft kann durch *Streichung* der Mitgliedschaft *aus der Mitgliederliste* des Vereins beendet werden. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt bei Nichtaufnahme oder Austritt aus dem BDMP.
4. Ein Mitglied kann *ausgeschlossen* werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt hat und wegen des/der Verstoßes/Verstöße angemahnt wurde.

- b) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seiner Verpflichtung nachkommt.
5. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins und/oder des BDMP in grober Weise schädigt.
6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einem Beschluß. Gegen den Beschluß kann das Mitglied den Beirat anrufen. Der Beirat entscheidet sodann, gemeinsam mit dem Vorstand, über den Ausschluß. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Hierzu ist das Mitglied einzuladen.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag errechnet sich aus:

1. dem Mitgliederbeitrag
2. den Umlagen

Der Beitrag zu 1. wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt, der Beitrag zu 2. wird jährlich durch den Vorstand neu festgelegt.
Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung kann bei außergewöhnlichen Umständen auch vom Beirat einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Beschlußprotokoll niederzulegen und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Vertreter des Präsidiums und des Landesvorstandes Sachsen des BDMP sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlußfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - e) Beschlußfassung über Änderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
 - f) jährliche Entgegennahme mit Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a) und e) ist unzulässig.
3. Der Vorsitzende des Vereins und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten stets gemeinsam den Verein im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand kann den Beirat zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Der Beirat hat dabei beratende Stimme.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
6. Aufgaben des Vorstands:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Protokollierung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - c) Verwaltung und Sicherung der Pflege der Vereinseinrichtungen
7. Der Vorstand beruft die Schießsportbeauftragten. Je Schießsportdisziplin kann ein Schießsportbeauftragter berufen werden. Er soll im Besitz des Schießleiterausweises des BDMP sein. Die Schießsportbeauftragten sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens im Verein verantwortlich.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens sieben Gründungsmitgliedern. Die Mitglieder sind auf Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit bestellt. Üben Gründungsmitglieder Vorstandsfunktionen aus, so ruhen für diese Zeit ihre Rechte und Pflichten als Beiratsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Beirat ein neues Mitglied nachwählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören, dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.

Die Dauer der Zugehörigkeit zur ehemaligen Schießleistungsgruppe Dresden/Pirna wird auf diese Mitgliedschaft angerechnet.

Der Beirat besteht aus :

- a) dem Beiratsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
- c) den Mitgliedern des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht den Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorsitzenden verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht zur Diskussion aber kein Stimmrecht.

Die Sitzung des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Der Beirat entscheidet als Berufungsinstanz in Ausschlußverfahren, er entscheidet ferner über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins und über Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich selbst sowie seine Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Das Geschäftsjahr **ist das Kalenderjahr**.
Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt am 01. März 1997.
3. Erklärt ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt oder wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. Vom Verein ausgeschlossen, verbleiben die bisher gezahlten Beiträge im Vereinsfonds. Eine Rückerstattung kann nicht erfolgen.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen gemäß Kassenordnung.
2. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht zu erstatten. Dieser muß bis 15. November eines jeden Jahres vorliegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden und eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
3. Bei Zahlungen im Giroverkehr sind der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer unterschriftsberechtigt. Die Zahlungsanweisungen sind stets von zwei Unterschriftsberechtigten abzuzeichnen.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die gewählten Kassenprüfer haben nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Der Prüfbericht ist in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossene werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins fällt nach vorangegangener Liquidation das Vereinsvermögens an den Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. in Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Mitgliederdaten

1. Die Mitglieder haben alle personenbezogenen und waffenrechtlich relevanten Angaben, die für die notwendige Arbeit des Vereins bzw. des BDMP erforderlich sind, nach Aufforderung des Vorstandes diesem bekannt zu machen. Diese Angaben werden vertraulich behandelt. Die Mitgliedsdaten werden im Rahmen der Zweckbestimmung und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Mitglieder gespeichert und übermittelt.
2. Unter Absatz 1 fällt nicht die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßter Daten zum Zwecke der Wettkampfteilnahme, des Verkehrs mit den zuständigen Behörden bzw. des Datenaustauschs mit der Mitgliederverwaltung des BDMP, wenn sie sich auf:
 - a) Namen, Vornamen;
 - b) Titel, akademische Grade, Dienstgrade oder Amtsbezeichnungen;
 - c) Geburtsdaten;
 - d) Beruf, Branche, Geschäftsbeziehungen;
 - e) Anschrift; Rufnummer

beschränkt.

§ 16 Versicherung

Die Mitglieder des Vereins sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDMP über den entrichteten Bundesanteil des Jahresbeitrages versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Schußwaffen und Munition entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Gäste des Vereins. Die Bestimmungen des Versicherers sind zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ...**01.02.1997**..... errichtet und beschlossen, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am **20.11.2001**.